

Aktenzeichen: 5 AZR 104/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 9. November 1983

- 5 AZR 104/82 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 21. August 1981

- 8 Ca 3176/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 23. Dezember 1981

- 15 Sa 1151/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Scheckvorbehaltsurteil; Nachverfahren vor Arbeitsgericht

Gesetz:

ZPO § 600, § 529 Abs. 2, § 549 Abs. 2; ArbGG § 46 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 104/82

15 Sa 1151/81 Düsseldorf

Verkündet am
9. November 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Arntzen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 23. Dezember 1981 - 5 Sa 1151/81 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war aufgrund eines am 30. Oktober 1979 geschlossenen Vertrages bei der Firma H B.V., einer in den Niederlanden ansässigen Firma, bis zum 31. Mai 1980 als Handelsreisender beschäftigt. Er erhielt ein festes Gehalt und Umsatzprovision. Die Vergütung wurde durch die Beklagte ausgezahlt, die mit der Firma H B.V. gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Nachdem der Kläger sein Dienstverhältnis gegenüber der Firma H B.V. gekündigt hatte, ließ diese durch die Beklagte eine Schlußabrechnung erstellen; danach stand dem Kläger noch ein Vergütungsanspruch von 3.622,79 DM zu. Die Beklagte kürzte diesen Nettobetrag um 500,-- DM, die der Kläger als Spesenvorschuß von der Firma H erhalten hatte. Mit Schreiben vom 10. Juni 1980 übersandte die Beklagte dem Kläger diese Abrechnung und legte einen von ihr über 3.122,79 DM ausgestellten Verrechnungsscheck bei. Bevor der Scheck eingelöst wurde, ließ die Beklagte ihn sperren. Der Kläger beantragte daraufhin beim Amtsgericht Fürth einen Scheck-Mahnbescheid, gegen den die Beklagte Widerspruch erhob. Auf Antrag des Klägers wurde der Rechtsstreit vom



Amtsgericht Fürth an das Landgericht Düsseldorf abgegeben. In diesem Verfahren erklärte der Kläger, das Verfahren als Scheckprozeß betreiben zu wollen.

Auf Antrag des Klägers erließ das Landgericht Düsseldorf am 12. September 1980 ein Scheckvorbehaltsurteil über den Scheckbetrag nebst Zinsen. In dem zur Durchführung des Nachverfahrens anberaumten Termin vom 16. Januar 1981 beantragte der Kläger die Aufrechterhaltung des Scheckvorbehaltsurteils unter Wegfall des Vorbehalts und hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Düsseldorf. Durch Beschluß vom 8. Mai 1981 berichtigte das Landgericht den Tenor des Scheckvorbehaltsurteils gemäß § 319 ZPO dahin, daß zusätzlich in den Tenor aufgenommen wird: Der Beklagten wird die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten. In demselben Beschluß erklärte das Landgericht Düsseldorf sich für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Düsseldorf. Die vom Kläger gegen die Urteilsberichtigung und die Verweisung des Rechtsstreits eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf durch Beschluß vom 15. Juni 1981 bezüglich der vom Landgericht Düsseldorf ausgesprochenen Verweisung als unzulässig verworfen und im übrigen zurückgewiesen.

In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Beklagte ihren Widerspruch gegen das Scheckvorbehaltsurteil damit begründet, sie habe den Scheck nicht zur Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit ausgestellt, sondern ausschließlich im Auftrage



der Firma H B.V., der seinerzeitigen Arbeitgeberin des Klägers. Die Firma H B.V. habe ihren Auftrag widerrufen und sie, Beklagte, sodann angewiesen, den Scheck sperren zu lassen, weil der Kläger der Firma H B.V. nicht sämtliche Geschäftsunterlagen zurückgegeben habe. Nach Nr. 9 des Anstellungsvertrages habe der Kläger erst mit Rückgabe aller Unterlagen einen Anspruch auf die Schlußabrechnung. Der Kläger habe der Firma H B.V. nicht alle firmeneigenen Gegenstände zurückgegeben und auch ein Radiogerät aus dem ihm überlassenen Firmenwagen ausgebaut. Mit Schreiben vom 12. Juni 1980 habe die Firma H ihre Gegenansprüche gegen den Kläger im Gesamtbetrag von 1.335,22 DM geltend gemacht und darauf hingewiesen, daß sie die Beklagte beauftragen werde, die Schlußabrechnung auszuführen, wenn der Kläger alle aufgeführten Gegenstände an sie, die Firma H , zurückgegeben habe.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte hafte ihm für den Scheckbetrag aus eigener materiell-rechtlicher Verpflichtung. Er sei bei der Beklagten lohnsteuerrechtlich geführt worden; diese habe sämtliche Lohnabrechnungen für ihn erstellt und jeweils die Beträge auch ausgezahlt. Durch dieses Verhalten habe die Beklagte schlüssig ihren Schuldbeitritt zu den Verpflichtungen der Firma H aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Kläger erklärt.

Der Kläger hat beantragt,

das Vorbehaltsurteil aufrechtzuerhalten und für vorbehaltslos zu erklären.



Die Beklagte hat beantragt,
das Scheckvorbehaltsurteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, für etwaige arbeitsrechtliche Verpflichtungen der Firma H B.V. gegenüber dem Kläger habe sie nicht einzustehen. Ein Schuldbeitritt liege nicht vor. Sie hat bestritten, den Kläger lohnsteuerrechtlich geführt zu haben. Die Lohnabrechnungen seien vielmehr ausschließlich nach den Angaben und Weisungen der Firma H B.V. erstellt worden. Sie habe lediglich Verwaltungsarbeiten für die Firma H B.V. übernommen. Die von ihr auf Anweisung ausgestellten Schecks für die Vergütung des Klägers seien ihr von der Firma H B.V. jeweils vergütet worden. Persönliche Verpflichtungen habe sie gegenüber dem Kläger nicht übernommen.

Das Arbeitsgericht hat das Vorbehaltsurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 12. September 1980 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf abgeändert und das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 12. September 1980 - 1 0 449/80- unter Wegfall des Vorbehalts aufrechterhalten.

Mit der zugelassenen Revision will die Beklagte das Urteil des Arbeitsgerichts wiederhergestellt und damit die Klage abgewiesen haben.



Entscheidungsgründe:

Ob dem Kläger aus dem von der Beklagten ausgestellten Scheck ein Anspruch zusteht, kann noch nicht abschließend entschieden werden. Die Beklagte kann die Einwendungen, die der Firma Haag-import B.V. gegen den Lohnanspruch des Klägers zustehen, in diesem Prozeß gegen den Kläger geltend machen. Darüber, ob die Einwendungen begründet sind, kann der Senat nicht entscheiden. Hierzu sind noch weitere Feststellungen durch das Berufungsgericht erforderlich.

I. Prozessual ist die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden.

1. Mit der Rüge, das Berufungsgericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht, denn die Verweisung des Rechtsstreits vom Landgericht an das Arbeitsgericht sei offensichtlich gesetzwidrig gewesen, kann die Revision nicht gehört werden. Nach § 73 Abs. 2 ArbGG kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei. Die Revision beruft sich zu Unrecht auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 12. April 1972 - 5 AZR 98/72 - AP Nr. 12 zu § 36 ZPO. Es ist zwar richtig, daß das Arbeitsgericht nicht an den nach § 281 ZPO erlassenen Verweisungsbeschluß des Landgerichts gebunden war. Denn dieser Verweisungsbeschluß war offensichtlich gesetzwidrig. Das Arbeitsgericht hätte die Übernahme des Rechtsstreits ablehnen und ein Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO einleiten können. Es hat jedoch den Rechtsstreit übernommen und die Beklagte hat dies in erster Instanz auch nicht



gerügt. Nach § 529 Abs. 2 ZPO war daher die Zuständigkeit des Berufungsgerichts ohne erneute Überprüfung von Amts wegen gegeben. Hieran hat sich das Berufungsgericht gehalten.

2. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe § 46 Abs. 2 ArbGG verletzt, greift ebenfalls nicht durch.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG ist die Anwendung der Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Nachdem das Landgericht ein Vorbehaltsurteil erlassen hatte, hat das Berufungsgericht prozessual zu Recht eine Entscheidung im Nachverfahren getroffen.

II. Materiell-rechtlich konnte die Entscheidung jedoch derzeit nicht dahingehen, daß das Urteil des Landgerichts Düsseldorf, das die Beklagte unter Vorbehalt zur Zahlung der Schecksumme an den Kläger verurteilt hatte, unter Wegfall des Vorhalts aufrechterhalten bleibt.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte könne mit ihren im Nachverfahren erhobenen Einwendungen den im Scheckprozeß anhängig gemachten und unter Vorbehalt zuerkannten Anspruch nicht zu Fall bringen. Die Beklagte habe den Scheck lediglich im Auftrag der Firma H B.V. ausgestellt, um deren Gehaltsverbindlichkeiten gegenüber dem Kläger zu befriedigen. Sie habe damit keine eigene Verbindlichkeit übernommen, sondern sei eine abstrakte Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Kläger eingegangen. Aus dieser abstrakten Schuldverpflichtung hafte die Be-



klagte dem Kläger. Daher könne sie sich nicht auf Einwendungen berufen, die die Firma H gegen die Gehaltsansprüche des Klägers erheben könnte.

2. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat dabei unberücksichtigt gelassen, daß die Beklagte bei der Ausstellung des Schecks als Erfüllungsgehilfe der Firma H B.V., der Arbeitgeberin des Klägers, tätig geworden ist.

a) Nach dem unstreitigen und vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ist die Vergütung des Klägers von Beginn des Arbeitsverhältnisses an immer von der mit der Firma H B.V. gesellschaftlich verbundenen Beklagten ausgezahlt worden. Die Beklagte hat auch jeweils die monatlichen Lohnabrechnungen und auch die Schlußabrechnung erstellt. In dem zwischen dem Kläger und der Firma H B.V. bestehenden Arbeitsverhältnis war die Beklagte somit gewissermaßen als "Zahlstelle" und damit als Dritte eingeschaltet. Die Beklagte nahm im Einverständnis aller Beteiligten einen Teil der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten wahr, nämlich die Vergütung für den Kläger abzurechnen und auszusahlen. Sie wurde damit in diesem Teilbereich der arbeitsvertraglichen Pflichten als Erfüllungsgehilfin der Firma H B.V. tätig.

b) Wenn die Firma H B.V. den Scheck über die restliche Vergütung des Klägers selbst ausgestellt hätte, hätte sie im Nachverfahren des Scheckprozesses die Einwendungen gegen das der



Scheckhingabe zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorbringen und den Scheck kondizieren können, wenn etwa die der Scheckhingabe zugrunde liegende Forderung, hier der Vergütungsanspruch des Klägers, durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung erloschen sein sollte.

c) Das Recht, die Einwendungen gegen das Grundgeschäft vorzubringen, muß aber auch dem Dritten zustehen, wenn dieser bei der Hingabe eines Schecks im allseitigen Einverständnis als Erfüllungsgehilfe des Verpflichteten auftritt. In einem solchen Fall muß der Arbeitnehmer es sich gefallen lassen, daß der Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers im Nachverfahren des Scheckprozesses die Einwendungen geltend macht, die dem Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer aus dem der Scheckhingabe zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zustehen. Der Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers wird in einem solchen Falle ebenso behandelt, als ob er den Scheck als Arbeitgeber hingegeben hätte.

d) Dieses Ergebnis ist auch prozeßwirtschaftlich vernünftig. Wollte man dem Dritten, der bei der Scheckhingabe als Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers auftritt, dieses Recht nicht geben, wäre der Arbeitgeber gezwungen, vom Arbeitnehmer den Lohn herauszuverlangen, den dieser zu Unrecht erhalten hat. Der Arbeitnehmer liefe damit Gefahr, von einem neuen Prozeß überzogen zu werden. Dies kann vermieden werden, indem der Erfüllungsgehilfe, der mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber tätig geworden ist, alle dem Arbeitgeber zustehenden Einwendungen gegen den der Scheckhingabe zugrunde liegenden Anspruch geltend



machen kann.

III. Die Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe der Firma H B.V. noch nicht sämtliche Geschäftsunterlagen zurückgegeben. Nach Nr. 9 des Anstellungsvertrages könne der Kläger eine Schlußabrechnung erst beanspruchen, wenn er diese Unterlagen zurückgegeben habe. Der Vergütungsanspruch sei daher noch nicht fällig. Der Kläger habe aus dem ihm überlassenen Firmenwagen ferner ein Funkgerät ausgebaut und auch andere firmeneigene Gegenstände nicht zurückgegeben; überdies habe er Schäden verursacht. Der Firma H stehe daher gegen den Kläger eine Gegenforderung in Höhe von 1.335,22 DM zu, mit der sie aufrechne.

Dieses Vorbringen wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen und evtl. die dazu angebotenen Beweise zu erheben haben. Da es insoweit noch an den notwendigen Feststellungen fehlt, kann das Revisionsgericht in der Sache nicht selbst entscheiden. Der Rechtsstreit mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Fischer

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)